

Vereinsatzung des Vereins: „Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst e.V.“

§1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Sitz wird Lerchenstraße 7 in D - 90537 Feucht sein.

§2 Mitgliedschaft:

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jede natürliche und juristische Person oder Organisation bzw. Verband möglich, welche die Grundwerte: Recht auf Leben, auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit und den Geist einer freiheitlichen Gemeinschaft bei gegenseitiger Hilfestellung in der Gemeinschaft mittragen.

§3 Der Verein verfolgt folgende Ziele:

1. Dieser Verein soll vor allem seine Mitglieder fördern und betreuen, im Sinne des §21 BGB. Seine Ziele sind: Informationen sowie weitere Dienstleistungen Dritter kostenlos prüfen ggfls. beschaffen. Des Weiteren die Menschenrechte und Menschenwürde sowie die kulturelle Zusammenarbeit fördern; dieses auch im Verbund bzw. weltweit vernetzt mit anderen Personen, Vereinen, Organisationen oder Verbänden. Der Verein steht Anderen nicht nur durch sein Öffentlichkeitsarbeit (Tagungen, Workshops, Vorträge) sondern auch als Partner entsprechend seiner formulierten Ziele (§3 Abs.1 & 2) zur Seite.

2. Der Verein beabsichtigt die Ziele in erster Linie durch die Einrichtung von Bildungs-/ Kommunikationsmedien bzw. -zentren - wie beispielsweise durch die Website, mittels Emailverteiler, Diskussionsforen, Publikationen, etc. zu verwirklichen und dafür sollen Gelder wie z.B. Spenden, Fördergelder etc. verwendet werden.

- => Wissensvermittlung für ein bewusstes und damit auch gesundes Lebens unter Vermeidung von Leid sowie möglicher Schädigung der Natur, wie auch von Mensch und Tier.
- => Unterstützung beim Austausch und der Zusammenarbeit der Kulturen weltweit durch diese, seine internationale Ausrichtung unterliegt der Verein den internationale anerkannten, gültigen Gesetze, wie der Charta der Menschenrechte und des internationalen Völkerrechts, wobei hierdurch die jeweils national gültigen Gesetze nicht angetastet werden
- => Betreuung und Beratung der Vereinsmitglieder durch Dozenten und Spezialisten.
- => Jedes Mitglied in besonderem Maße wie folgt zu fördern und bei der Umsetzung zu unterstützen:
- => - seine Rechte und Pflichten gegenüber den nachfolgenden Generationen zu erkennen und aktiv wahrzunehmen
- => - seine bestehenden Fähigkeiten und Kultur in der hier zusammenkommenden Gemeinschaft zu erweitern
- => - sowohl als Gewerbetreibender als auch als Verbraucher sowie als Mitglied seine Gedanken und Interessen allein oder zusammen mit anderen zu kommunizieren und zu vertreten.
- => mit der Durchführung von fachspezifischen Tagungen, Seminaren und weltweiten Treffen, für den Austausch zur umfassende und vollständige Verbreitung der Grundlage / des WIE: Erleben von Menschenrecht, Menschenwürde & Gerechtigkeit damit jeder Mensch **Freiheit ist selbst bestimmtes Leben ohne Angst** auch in seinem persönlichen Alltag (er-)leben kann.
- => etwaige Beratung bewegt sich nicht im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes.

§4 Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (u.a. §§52 - 55 AO) und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausge richtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung des Vereinszweckes ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Mittel können zur Projektförderung, welche im Einklang mit dem Vereinszweck sind, verwendet werden; Überschüsse werden nicht ausgeschüttet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder anderweitige wirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein deckt seine Kosten insbesondere durch Einnahmen der Projektbetreuung, Spenden, Mitgliedsbeiträge, Dienstleistungen und Einnahmen bei Veranstaltungen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand (Präsidium). Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.

§6 Dauer der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedsdauer beträgt min. 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich per Brief erfolgen. Der Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat bzw. bei grobem Satzungsverstoß.

§7 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 Mitgliedsbeitrag:

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und jeweils für ein Jahr gilt. Die Gründungsmitglieder zahlen eine Jahresbeitrag von €.- Euro.

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss bzw. durch Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der jurist. Person.

§10 Die Organe des Vereins sind:

- A. Der aus 3 Personen bestehende Vorstand (das Präsidium).
- B. Der erweiterte Vorstand, der Senat.
- C. Die Mitgliederversammlung.

§11 Der Vorstand (Präsidium):

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der erste oder der zweite Vizepräsident, jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der erste oder zweite Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mit gegründet hat oder ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis vier Jahre zur Neuwahl (Wiederwahl ist mögl.) fort dauert. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Hilfspersonal, z. B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Einkünfte, um z.B. die Kosten für Personal abzufangen, kann der Verein beispielsweise durch Veranstaltungen, Spenden, Projektbetreuung, Dienstleistungen oder durch Verträge mit Partnern erhalten.

§12 Der Senat:

Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat (erweiterte Vorstand) zur Seite, welcher vom Präsidium berufen wird und aus bewährten Mitgliedern besteht. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

§13 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstands:

A. Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder 2/3 der Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.

B. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden zusammen mit dem Präsidenten mit 2/3 Mehrheit gefasst

§14 Mitgliederversammlung (generell nicht öffentlich):

Das Präsidium beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (Kongress) ein, zu der die Mitglieder mindestens achtundzwanzig Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen, wobei die Nutzung von elektronischen Medien gestattet ist.

In der Tagesordnung müssen:

A. Die Erstattung des Jahresberichtes,

B. Die Entlastung des Präsidiums (Vorstand), und

C. Soweit erforderlich, Wahlen (nicht geheim, sofern dieses nicht ausdrücklich gewünscht wird) vorgesehen sind. Beachtung findet hier §11. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der berechtigten Stimmen der anwesenden, ordentlichen Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder. Wenn weniger als 1/3 der Mitglieder dem Aufruf gefolgt sind, kann sofort im Anschluss an diese Sitzung eine erneute einberufen werden, welche auch mit weniger als 1/3 der Mitglieder beschlussfähig ist. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§15 Rechnungsprüfer:

Die Rechnungsprüfung obliegt dem zweiten Vizepräsidenten. Die Mitgliederversammlung kann aus ihren Mitgliederreihen zwei Personen bestimmen, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die Geschäftsführung nehmen können, um bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung stellen zu können.

§16 Beitragsverwendung:

Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung findet §3. Der Beitrag ist für Verwaltungskosten zu verwenden.

§17 Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen steuerbegünstigten Vermögensempfänger (z.B. anderen Verein), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung §3 zu verwenden hat. Alternativ verfügen wir bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, dass das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft fällt, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung § 3 zu verwenden hat (zweckgebundene Verwendung im Sinne der Gemeinnützigkeit).

§18 Schlussbestimmung:

Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 180 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegen zunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins als nicht gewinnorientierte Einrichtung in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Gründungsmitglieder:

1	5
2	6
3	7
4	8